

Beihilfekategorie 1

Bei der Zuordnung der Beihilfekategorie hatten wir zutreffend angegeben, dass die Maßnahme der Beihilfekategorie 1 der Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftstandorten „STARK“ vom 16. Juli 2020 unterfällt. Unter die Beihilfekategorie 1 fallen Projekte, die beihilfefrei sind, weil sie entweder schon nicht den Tatbestand der Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen oder alternativ Projekte, die als Dienstleistung von allgemein wirtschaftlichen Interesse einzuordnen sind und bei denen zusätzlich die Voraussetzungen der Altmark-Trans Entscheidung des EuGH vom 24. Juli 2003, Rs. C-280/00 vorliegen. Unser Zuwendungsantrag war im Hinblick auf den Beihilfetatbestand tatsächlich widersprüchlich formuliert, da wir sowohl die tatbestandlichen Voraussetzungen der Beihilfe verneint haben, als auch auf die Voraussetzungen der Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse eingegangen sind. Diesen möchten wir im Folgenden auflösen:

Für den Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler sind bereits die Voraussetzungen für eine Beihilfe nach Art. 107 AEUV nicht erfüllt. Denn eine staatliche Beihilfe liegt nur vor, wenn kumulativ folgende Kriterien erfüllt sind:

- Gewährung einer Maßnahme an ein Unternehmen
- Finanzierung aus staatlichen Mitteln
- Gewährung eines Vorteils
- Selektivität der Maßnahme
- Auswirkung auf den Wettbewerb
- Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten

Nach unserer Auffassung ist der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler bereits kein Unternehmen. Jedenfalls sind die Kriterien „Auswirkung auf den Wettbewerb“ und „Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten“ nicht erfüllt. Im Einzelnen:

1.1 Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler ist kein „Unternehmen“

Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler erfüllt bereits nicht die Voraussetzungen des Unternehmensbegriffs im Sinne von Art. 107 AEUV. Denn ein Unternehmen liegt nur bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit vor, also einer Tätigkeit, bei der der Zuwendungsempfänger ein Angebot für eine Ware oder Dienstleistung auf einem Markt erbringt. Ein Markt liegt nur vor, wenn

andere Betreiber ebenfalls an der Tätigkeit interessiert sind und in der Lage wären, die hierfür erforderlichen Dienstleistungen zu erbringen.

- *Information der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union vom 19.07.2016, 2016/C 262/01, RdNr. 12 ff.*

Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler bringt sich im Strukturwandelprozess des Rheinischen Reviers in die sog. Revierknoten „Raum und Infrastruktur“ sowie „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ aktiv ein. Es wird ein regelmäßiger Austausch organisiert, der zu abgestimmten Positionierungen in den regionalen Prozessen führt. Im Rahmen des Projektes Innovation Valley sollen Potenziale in der Region identifiziert und weiterentwickelt werden. Für diese Leistungen ist kein Marktinteresse erkennbar, denn es handelt sich um eine Tätigkeit, die nur von lokalem Interesse ist und die ein Verständnis für die regionalen Bedürfnisse und Anforderungen voraussetzt. Andere Dienstleister sind nach unserem Verständnis weder in der Lage, die Tätigkeit zu erbringen, noch an der Leistungserbringung interessiert.

1.2 Keine Auswirkung auf den Wettbewerb

Aus den vorgenannten Gründen hat die Förderung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler auch keine Auswirkung auf den Wettbewerb. Denn eine Wettbewerbsverfälschung liegt nur vor, wenn eine Maßnahme geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Empfängers gegenüber Wettbewerbern in einem Markt zu verbessern. Dagegen liegt keine Auswirkung auf den Wettbewerb vor, wenn die Dienstleistung nicht mit anderen Dienstleistungen konkurriert und dementsprechend auch kein Markt hierfür existiert.

- *Information der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union vom 19.07.2016, 2016/C 262/01, RdNr. 189 ff.*

So liegt der Fall hier. Die Verbandsmitglieder Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz haben den Zweckverband gegründet, um die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur nach dem Braunkohleausstieg weiterzuentwickeln und neue Perspektiven zu finden. Diese Aufgaben obliegen originär den betroffenen Städten, die sich entschlossen haben, die Aufgabe auf den Zweckverband zu delegieren und gebündelt wahrzunehmen. Durch die kommunale Zusammenarbeit sollen

Synergien genutzt und einheitliche Konzepte für alle benachbarten Kommunen entwickelt werden. Es bestand aber zu keinem Zeitpunkt das Angebot Dritter, diese Aufgaben zu übernehmen. Denn es handelt sich um originär kommunale Aufgaben, die aus dem Strukturwandel einer örtlich begrenzten Region entstanden sind.

1.3 Keine Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedsstaaten

Durch die Förderung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler wird auch der unionsinterne Handel nicht beeinträchtigt. Eine solche Handelsbeeinträchtigung liegt nur vor, wenn ein einzelnes Unternehmen innerhalb des Wirtschaftsraums des EU-Binnenmarkts gefördert und der Markteintritt für andere Unternehmen durch die Förderung erschwert würde. Bei ausschließlich örtlichen oder regionalen Diensten würde eine Handelsbeeinträchtigung im Übrigen nur bestehen, wenn diese Dienste nicht nur hypothetisch auch von Unternehmen anderer Mitgliedsstaaten erbracht werden können. Dabei nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit ab, je geringer deren Umfang ist.

- *Information der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union vom 19.07.2016, 2016/C 262/01, RdNr. 190 ff.*

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Maßstäbe liegt keine Handelsbeeinträchtigung vor. Denn wie bereits zuvor dargelegt, besteht für die Dienstleistungen des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler weder ein Markt, noch kommt es zu einer Wettbewerbsverfälschung. Die Strukturentwicklung ist eine rein regionale Aufgabe, die ausschließlich von den „Lokalmatadoren“ Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz bzw. dem von ihnen gegründeten Zweckverband übernommen werden kann. Ausschließlich bei diesen angrenzenden Kommunen liegt die Verantwortung und nur diese haben das Verständnis für den Strukturwandel in ihrer Region. Letztendlich entscheiden auch alleine die Kommunen mit ihren zuständigen Gremien über neue Strukturprojekte, so dass ein dritter, externer Dienstleister aus dem EU-Binnenmarkt hier keine Hilfestellung leisten und nicht zur Umsetzung beitragen kann.